

Sitzungsvorlage 160/2021

öffentlich

TOP: **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) v. 31.03.2016**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	03.11.2021	
Stadtrat	04.11.2021	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die in § 1 Ziff. 1 der Satzung vorgesehene Ergänzung schließt bestehende Regelungslücken. Die Verbote des § 17 Satz 2 müssen gleichermaßen auch dann gelten, wenn – ausnahmsweise – eine private Anlage (in der Regel vorübergehend) öffentlich genutzt wird (§ 17 Satz 3). Außerdem gibt es bislang keine eindeutige satzungsrechtliche Grundlage, auf deren Basis die AöR vom Verursacher sachwidriger Eingriffe in öffentliche Anlagen deren Beseitigung verlangen kann. Mit der Ergänzung des § 17 Satz 4 wird diese Lücke geschlossen. Nunmehr kann die AöR wählen, ob sie die Störung selbst beseitigt und den Aufwand dem Störer in Rechnung stellt oder ob sie durch entsprechenden Verwaltungsakt den Störer verpflichtet, die Störung zu beheben.

§ 1 Ziff. 2 der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) betrifft lediglich eine redaktionelle Änderung. § 20 hat bislang fehlerhaft auf § 18 der Satzung verwiesen; aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich jedoch, dass die Regelung auf § 17 zurückgreift. Das wurde jetzt klargestellt.

Die vorgenannten Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse dargestellt.

Die Entscheidungszuständigkeit für diese Satzung obliegt dem Stadtrat (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA). Die Zuständigkeit der Vorberatung durch den Finanzausschuss ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Hauptsatzung. Bei der Abwasserbeseitigungssatzung handelt es um die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und Entgelte.

Risch
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung).

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) (**Anlage 1**)
2. Synopse der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) (**Anlage 2**)